AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung) die erste Säule der obligatorischen Vorsorge

Entstehung und Entwicklung der AHV

Mit der Industrialisierung Ende des 19. Jahrhunderts wuchs auch die soziale Not der Arbeiterinnen und Arbeiter. Die grosse Armut der Menschen in Liechtenstein liess schon in den Gründerjahren des LANVs (1920) die Forderung nach Sozialeinrichtungen bzw. einer Altersversicherung aufkommen. Doch erst am 14. Dezember 1952 wurde über das Gesetz der Alters- und Hinterlassenenversicherung abgestimmt. Es trat am 1. Januar 1954 in Kraft. Die AHV war als Basisversicherung gedacht. Die in den 50er Jahren ausbezahlten Renten waren recht bescheiden und nicht mehr als ein dürftiger Beitrag an den Unterhalt der Rentner und Hinterlassenen. Das 1965 eingeführte Gesetz der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV garantierte ein bestimmtes Mindesteinkommen der Bezüger. Anfangs der 60er Jahre erfolgte eine Rentenerhöhung, ein erster Schritt Richtung existenzsichernde Renten. Weitere Verbesserungen folgten und im Jahr 1992 wurde das Weihnachtsgeld eingeführt. Ein bedeutender Systemwechsel erfolgte durch den Übergang vom Ehepaarrenten- zum Individualrentensystem. Auch wurde im Zuge der Gleichberechtigung das ordentliche Rentenalter angepasst (64 Jahre für Frau und Mann). Seit 1997 ist es möglich, die Altersrente um ein oder zwei Jahre vorzubeziehen. Der Vorbezug dieser Teilrente ermöglicht einen sanften Ausstieg aus dem Erwerbsleben.

Solidarität

Die AHV basiert in erster Linie auf der Solidarität zwischen den Generationen. Die arbeitende, aktive Bevölkerung finanziert die laufenden Renten und vertraut darauf, dass spätere Generationen dasselbe tun werden. Aber es gibt noch mehr Solidarität in der AHV: die Besserverdienenden unterstützen schlechter gestellte Versicherte. Sie entrichten mehr Beiträge, als zur Finanzierung ihrer eigenen Rente nötig wäre, während die schlechter Verdienenden mehr Leistungen beziehen, als ihre Beiträge dies erlauben würden. So findet ein Ausgleich zwischen Arm und Reich statt. Mit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften wird die Arbeit von Personen unterstützt, die sich der Kindererziehung oder der Pflege von Verwandten widmen und keine ausserhäusliche Arbeit aufnehmen können. Kinderlose und andere arbeitende Personen unterstützen somit Väter und Mütter sowie Personen, die sich für die Pflege oder Betreuung ihrer Verwandten einsetzen. Mit dem «Splitting» (Einkommensteilung) spielt auch die Solidarität zwischen den Ehepartnern.

Finanzierung

Die Beiträge leisten hauptsächlich Arbeitnehmende und Arbeitgeber. Die AHV wird nach dem sogenannten Umlageverfahren finanziert. Das bedeutet, die eingenommenen Beiträge werden laufend innerhalb der gleichen Zeitperiode wieder für Leistungen ausgegeben. In Liechtenstein unterstützt der Staat zurzeit noch 20 % der Ausgaben über einen Staatsbeitrag (die Vernehmlassung betreffend der Neuregelung des Staatsbeitrages läuft). 2/3 des dem Land zufallenden Nettoertrages aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA werden auch der AHV zugeführt.

Der AHV Fonds dient als Reserve (2011 sind es 10.28 Jahresausgaben). Die Anlageerträge aus diesem Fonds werden der AHV zur laufenden Finanzierung zugeführt. Ausserdem dient der Fonds ebenfalls zur Abfederung, um kurzfristige Einnahmeschwankungen auszugleichen, die beim Umlageverfahren entstehen können.

Organisation

Die AHV ist, wie auch die IV und FAK (Invalidenversicherung und Familienausgleichskasse), eine öffentlich-rechtliche

Anstalt. Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung und für die Vermögensverwaltung zuständig, das operative Geschäft wird durch die Direktion geführt und die Revisionsstelle überprüft die Geschäftsführung.

Leistungen

Die AHV richtet Altersrenten, Kinderrenten zur Altersrente, Hinterlassenenrenten, Verwitwetenrenten und Waisenrenten aus. Die AHV trägt durch die Altersrenten dazu bei, den Versicherten im Alter den Rückzug aus dem Berufsleben zu ermöglichen und zusammen mit der zweiten und dritten Säule (Pensionskasse und Erspartes) einen möglichst sorgenfreien Ruhestand zu ermöglichen. Die Hinterlassenenrenten sollen verhindern, dass zum menschlichen Leid, das der Tod eines Elternteils oder Ehegatten über eine Familie bringt, auch noch eine finanzielle Notlage hinzukommt.

Die Renten werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Zusätzlich zur Dezemberrente wird im Dezember ein Weihnachtsgeld ausbezahlt. Anspruch auf eine AHV-Rente haben alle Personen, die während mindestens eines Jahres Beiträge an die AHV entrichtet haben.